



Vereinsstatuten
Kultur- und Förderverein
Altes Albinen AA+

Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen Kultur- und Förderverein Altes Albinen AA+ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Sitz befindet sich in Albinen.

Zweck

Art. 2 Der Kultur- und Förderverein Altes Albinen AA+ bezweckt althergebrachtes Kulturgut von Albinen sorgfältig in die Zukunft zu führen und Mehrwert für die Bereiche Kultur, Gewerbe, Landwirtschaft und Tourismus in der Gemeinde Albinen zu schaffen, indem er

- die Bestrebungen zur Sicherstellung einer intakten Überlieferung des kulturellen Erbes von Albinen an nachfolgende Generationen fördert;
- Kunstschaffende unterstützt und fördert und sich bemüht, in Albinen ein breitgefächertes kulturelles Angebot zu schaffen;
- alte Handwerke fördert oder reaktiviert und versucht, alte Bausubstanz (Wohnhaus – Spycher – Stadel – Stall/Scheune, usw.) sachgerecht zu erhalten;
- eine naturgerechte Landwirtschaft fördert und sich bemüht, eine intakte Landschaft zu erhalten.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Mitglieder

Art. 3 Der Verein besteht aus **Aktivmitgliedern, Gönnern und Ehrenmitgliedern**.

Aktivmitglieder können natürliche Personen werden, die sich durch die Bezahlung des Jahresbeitrages für die Vereinsinteressen einsetzen.

Gönner können natürliche oder juristische Personen werden, die sich an der Verfolgung des Vereinszweckes durch namhafte finanzielle Zuwendungen beteiligen.

Als **Ehrenmitglieder** können auf Antrag des Vorstandes natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder Aktivitäten im Sinne des Vereins besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung steht der Vereinsversammlung zu.

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Art. 4 **Eintritt:** Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitrittserklärung und Aufnahmebeschluss des Vorstandes. Mit dem Eintritt anerkennt jedes Mitglied die Statuten und die für die betreffende Mitgliederkategorie verbindlichen Beschlüsse der zuständigen Organe. Der Verein führt ein Mitgliederverzeichnis.

Austritt, Ausschluss: Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung der juristischen Person. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Das austretende Mitglied bleibt für das laufende Vereinsjahr uneingeschränkt beitragspflichtig. Mitglieder, die den Verein schädigen oder deren Verhalten die Vereinsinteressen erheblich verletzt, müssen vom Vorstand ermahnt werden. Bleibt diese Mahnung unwirksam, kann der Vorstand den Ausschluss verfügen.

Mitglieder, die trotz erfolgter Mahnung den Jahresbeitrag nicht entrichten, werden durch den Vorstand ausgeschlossen. Das Erlöschen der Mitgliedschaft hat den Verlust aller Mitgliedschaftsrechte zur Folge.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 5 **Aktivmitglieder:** Die Aktivmitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins nach Kräften zu wahren und seine Bestrebungen zu fördern, die von der Vereinsversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten. Die Aktivmitglieder sind an der Vereinsversammlung stimm- und antragsberechtigt.

Gönner: Gönner haben keinerlei Pflichten gegenüber dem Verein. Sie können als Gäste zur Vereinsversammlung eingeladen werden.

Ehrenmitglieder: Die Ehrenmitglieder haben keinerlei Pflichten gegenüber dem Verein. Sie sind an der Vereinsversammlung stimm- und antragsberechtigt.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 6 Für Unfälle, welche Teilnehmern an Veranstaltungen zustoßen, kann der Verein nicht haftbar gemacht werden. Die Teilnehmer haben sich gegen die Folgen von Unfällen persönlich zu versichern. Mit der Teilnahme an Aktivitäten und Veranstaltungen anerkennt der Teilnehmer die vorstehende Bestimmung vorbehaltlos.

Organe

Art. 7 Die Organe des Vereins sind:

- A Die Generalversammlung
- B Der Vorstand
- C Die Revisionsstelle

A Generalversammlung

Art. 8 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den Aktivmitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Der Generalversammlung steht die Behandlung der folgenden Geschäfte zu:

Als jährliche ordentliche Geschäfte:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung der Traktandenliste
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
4. Genehmigung der Jahresberichte
5. Genehmigung der Jahresrechnungen des Vereins gemäss Bericht und Antrag der Revisionsstelle
6. Entlastung der Organe
7. Festsetzung des Jahresbeitrages innerhalb des Rahmens von Art. 12
8. Genehmigung des Voranschlages des Vereins
9. Genehmigung des Jahresprogrammes des Vereins
10. Wahlen
 - a) des Vorstandes und des Präsidenten
 - b) der Revisionsstelle

Bei Vorliegen entsprechender Anträge:

1. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
2. Ernennung von Ehrenmitgliedern
3. Ehrungen
4. Statutenänderung
5. Beschluss oder Aufhebung von Reglementen
6. Einsetzung von Kommissionen
7. Rekursentscheide gegen Verfügungen des Vorstandes auf Ausschluss eines Mitgliedes
8. Auflösung des Vereins

Über Geschäfte, die nicht ordentlich angekündigt worden sind, kann kein Beschluss gefasst werden.

Fristen, Anträge

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich zwischen Januar und Mai statt. Das Datum ist den Mitgliedern mindestens sechs Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben.

Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen. An der Generalversammlung können nur rechtzeitig eingereichte Anträge behandelt werden.

Außerordentliche Generalversammlung

Auf Beschluss des Vorstandes, auf schriftliches Begehren (unter Nennung der Traktanden) von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle ist innert acht Wochen eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Die Einladung zur a.o. Generalversammlung mit Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.

Leitung, Protokoll

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen vom Vorstand bezeichneten Vorstandsmitglied, geleitet. Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Abstimmungen, Wahlen

Jede statutenkonform einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit der Stichtscheid des Vorsitzenden.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Auf Begehren von mindestens einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen sie geheim.

Stimmhaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der erforderlichen Mehrheit nicht berücksichtigt.

Die Kumulation oder die Vertretung von Stimmen ist unzulässig.

B Vorstand:

Art. 9: Bestand, Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus 3 (Präsident, Vizepräsident, Sekretär) oder mehr Mitgliedern. Er konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst. Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, bei unbeschränkter Wiederwählbarkeit. Die Vertretung innerhalb des Vorstandes regelt dieser selbst.

Aufgaben, Kompetenzen

Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, den Verein zu leiten und die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen.

Er führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage des Vereins.

Er verfügt zur Erfüllung seiner Aufgaben über alle Kompetenzen, die nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die für den Verein verbindlichen Kollektivunterschriften zu zweien führen der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit einem weiteren zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglied.

Der Vorstand ist befugt, pro Jahr über im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben bis zur Höhe von 20% des Vereinsvermögens zu beschließen.

Geschäftsführung

Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Drei Mitglieder des Vorstandes können schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen, die innert Monatsfrist stattfinden muss.

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, worunter der Präsident oder Vizepräsident, anwesend ist.

Beschlüsse erfolgen durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit fällt er den Stichentscheid.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

C Revisionsstelle

Art. 10 Solange der Verein nicht zur ordentlichen Revision und damit zur Ernennung einer unabhängigen Revisionsstelle verpflichtet ist, wählt die Vereinsversammlung zwei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die Prüfung der Rechnungsführung des Vereins. Sie haben über ihren Befund der Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Jährlich ist ein Revisor zu ersetzen. Die Rechnungsrevisoren müssen nicht Vereinsmitglieder sein, dürfen aber auch nicht dem Vorstand angehören. Die Buchprüfung muss durch kompetente Personen erfolgen.

Finanzen

Art. 11 Die finanziellen Mittel des Vereins werden in der Regel eingebracht durch:

- Die von der Vereinsversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Erträge aus dem Vereinsvermögen
- Spenden, Subventionen und Zuwendungen irgendwelcher Art
- Dienstleistungen und Materialverkauf

Die Aufnahme von Darlehen und die Führung von Prozessen bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Der Vorstand kann Richtlinien für Entschädigungen aller Art erlassen.

Die Einnahmen und das Vermögen werden ausschliesslich zur Förderung des Vereinszwecks und für die Vereinsführung eingesetzt. Mitglieder haben keinen Anspruch auf allfällige Rechnungsüberschüsse.

Art. 12 **Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.
Personen, die für den Verein handeln, sind für ihr Verschulden persönlich verantwortlich (Art. 55 Abs. 3 ZGB).

Schlussbestimmungen

Art. 13 **Statutenänderung:** Die Änderung der Statuten bedarf des Beschlusses einer Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Wird die Gesamtrevision der Statuten beschlossen, so hat der Vorstand die Pflicht, bis zur nächsten Vereinsversammlung einen Entwurf auszuarbeiten.

Art. 14: **Auflösung:** Die Auflösung des Vereins bedarf der Genehmigung der Generalversammlung.

Sie kann nur an einer speziell hierfür einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung erfordert die Zustimmung von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.

Das bei der Auflösung verbleibende Vereinsvermögen ist einem ähnlichen Zweck zuzuführen. Eine Rückzahlung des Vereinsvermögens an die Mitglieder wird hiermit ausgeschlossen.

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 27. Juli 2010 angenommen und sofort in Kraft gesetzt worden.

Kultur- und Förderverein Altes Albinen AA+

Albinen im Februar 2011

Der Präsident

Der Sekretär

Sig. Ernst Mathieu

Sig. Conrad Zengaffinen